

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 150

21. November

1916

## Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. September 1916 — Reichsanzeiger Nr. 229 —, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr aller Waren des Abschnittes XVII A des Zolltariffs, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Dem Verbot unterliegen mit die unter den Ausfuhrnummern des Abschnittes XVII A des Statistischen Warenverzeichnisses aufgeführten Waren.

II. Alle Vorschriften, nach denen die Zollstellen ermächtigt sind, andere Waren des Abschnittes XVII A des Zolltariffs als die nachstehend unter III und IV genannten ohne besondere Ausfuhrbewilligung auszuführen zu lassen, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

III. Uhrmacherwerkzeuge sind ohne besondere Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zuzulassen, wenn der Sendung eine Bescheinigung der zuständigen Handelskammer beigefügt wird, daß es sich ausschließlich um Werkzeuge für Uhrmacherzwecke handelt.

Unter die Uhrmacherwerkzeuge fallen zum Beispiel:	
Abschiebplatten;	Ringe zum Zusammenziehen;
Ambosschen;	Rundlaufzirkel;
Unterplatzenabheber;	Schraubenhalter;
Unlausfächchen;	Schraubenspoliermaschinchen;
Bohrmaschinchen;	Senkspiele;
Eingreisszirkel;	Spiralbearbeitungsmaschinchen;
Fassungsmaschinchen;	Stiftenschlößchen;
Federwinden;	Streudrahmen;
Fräsmaschinchen;	Treibzahnmaschinchen;
Gehäuseausbeulmaschinchen;	Uhrmacherlupen;
Maße zum Ausmessen der Uhrbestandteile;	Uhrmacherzangen aller Art;
Mitnehmer;	Uhroffner;
Mittelpunktsstifter;	Uhruhwagen;
Mietbänkchen;	Wälzstift;
Mietloben;	Wälzmaschinchen;
Buntstiermaschinchen;	Werkhalter;
Bunzen;	Zapfenabrundner;
Rädertrempelmaschinchen;	Zapfencollierschläle;
	Zeigerhalter.

IV. Ohne besondere Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zuzulassen sind die in nachstehender Freiliste (die Nummern sind die des Statistischen Warenverzeichnisses) aufgeführten Waren:

Nummern und anderer seiner Guss, nicht schmiedbar, der Nr. 781.

Kohlenköppel aus Nr. 808 a.

Sattler und Schuhmacherahnen aus Nr. 813 a.

Modistinnen, Buder, Oefen-, Kork- u. Web-Bangen aus Nr. 813 b.

Reb-, Rosen- und Schafsdünnen aus Nr. 813 c.

Bug-, Wiege- und Nachneißer, grobe Küchen- und Gartenmesser, sowie sonstige grobe Messer, grobe Papiermesser, außer Maschinennummern, grobe Scheren, Schnizer (Schnitzmesser) der Nummer 815 c.

Geräte für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch der Nr. 816 d.

Haken, Kisten- und Sarggriffe, Splinte und Krampen, Hestel und Oefen aus Nr. 825 b.

Haus- und Küchengeräte, auch Küchengeschirr, aus Eisenblech, auch Teile davon, bearbeitet (mit Schmiede belegt semiäilliert oder dergleichen), aus Nr. 828 e.

Schlitt- und Rollstuhle der Nr. 831.

Bau- und Möbelbeschläge und sonstige Waren der Nr. 832.

Schlösser, nicht zu Handfeuerwaffen, und Schlüssel der Nr. 833 in Einzelsendungen bis zu 3 Kilogramm Gewicht.

Feine Messer und seine Scheren, andere seine Schneidwaren (außer blanken Waffen), feine Gabeln, der Nr. 836 a, b.

Perlen, Rosenkränze, Fingerhüte, Körbchen, Nachtkästen, Löffel, Glöden aus Nr. 836 d.

Kunststoffmedaillen der Nr. 837.

Schirmgestelle und Bestandteile von solchen der Nr. 838.

Schreibfedern (einschließlich der noch nicht völlig fertiggearbeiteten), auch mit vergoldeten Spitzen, der Nr. 840.

Nähnadeln (einschließlich der Hest-, Stic- und Stopfnadeln), auch mit vergoldeten Nähern, der Nr. 841 a.

Stic-, Hechel-, Jacquard-, Doyier-, Strid-, Häkel-, Haar-, Bad- und andere Nadeln (mit Ausnahme von Krähen- und Syredmaschinennadeln), Nadelhaken der Nr. 841 c.

Becklöne und Verschlüsse zu Alben, Etuis, Etalagen und Kartonnagen; Brillen- und Memmergestelle; Bureaubedarfsgegenstände aus Eisen, wie Altenhester, Papierlocher, Papierklöpfer, gepreßte Tintenfässer und ähnliche; Grabkränze; Hilfsgeräte für Nähmaschinen, soweit sie mit diesen ausgeführt werden;

Hosenhalter; Klammern für Kartonnagen, aus Eisenblech und Banden; Laubfängeranhaften; Schilder (Namens-, Ankündigungs- und ähnliche Schilder); Taschen- und Koscherbügel; Handpflegegeräte; Weißstäbe, Zigaretten- und Zigarettenuis. Berlin, den 3. November 1916.

Der Reichsanziger. Am Auftrage: Müller.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 2. und 9. September 1916 bestimmt:

§ 1. Die Bezeichnung von Marmeladen in Gewerbebetrieben zur Braunktiefherstellung ist verboten.

§ 2. Die Strafbestimmungen des § 3 der Bekanntmachung vom 2. September 1916 finden auf Zwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 entsprechende Anwendung.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 8. November 1916.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsbteilung.  
Tenge.

## Bekanntmachung.

Die kostenfreie Ausgabe neuer Binscheinbogen (Fälligkeitstermin 1. Juli 1917 bis einschließlich 2. Januar 1927) zu Schuldbeteiligungen der 4prozentigen Staatsanleihe vom 7. Dezember 1906, Serie X, findet gegen Einrichtung der Erinnerungsscheine (Binscheinanweisungen) bei nachbeschriebenen Stellen statt: ein. Darmstadt: bei der Groß. Staatschuldenfasse, Luisenplatz 2, der Hessischen Landeshypothekenbank, Moserstraße 27, und bei der Bank für Handel und Industrie; an anderen Orten des Großherzogtums: bei den Groß. Bezirkskassen und den mit Versorgung von Bezirksschaffengeschäften betrauten Dienststellen; in Frankfurt a. M. und in Berlin: bei der Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank).

Bei Einrichtung der Binschein-Anweisungen ist ein nach Nummern geordnetes Verzeichnis in zweifacher Ausfertigung mitzulegen. Das Formular hierzu wird von der Groß. Staatschuldenfasse und den genannten Ausgabestellen unentgeltlich abgegeben.

Darmstadt, den 15. November 1916.

Groß. Staatschuldenfasse.

## Bekanntmachung

über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.

Von 11. November 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031) und der Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085), sowie in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 25. September 1916 (Regierungsbll. S. 201) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz (E. G. H.) bezieht als Landesvermittlungsstelle die aus das Großherzogtum Hessen entfallende Gesamtmenge an Verbrauchszucker für den allgemeinen Bedarf zum Zweck der Unterverteilung auf die Kommunalverbände durch Selbstabzug.

§ 2. Die E. G. H. gibt an die Kommunalverbände oder an die Gemeinden, denen die Regelung des Zuckerverbrauchs für ihren Bezirk übertragen ist, Landesbezugsscheine aus, die nur für das Gebiet des Großherzogtums gelten.

Die Gültigkeitsdauer der Bezugsscheine ist auf die Zeit beschränkt, innerhalb deren die Reichszuckertheine der betreffenden Beteiligungen eingelöst werden müssen. Auf den Bezugsscheinen ist der Tag anzugeben, bis zu dem sie der E. G. H. zur Entlösung in Reichszuckertheine vorzulegen sind. Nach diesem Zeitpunkt vorgelegte Scheine können als ungültig zurückgewiesen werden.

§ 3. Die Kommunalverbände oder die in § 2 Absatz 1 genannten Gemeinden teilen zum Verbrauch der bürgerlichen Bevölkerung und zur Versorgung der Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien sowie derjenigen anderen Betriebe der Lebensmittelgewerbe ihres Bezirks, die ihre Erzeugnisse in der Hauptstadt zum Verbrauch innerhalb ihres Kommunalverbandes an Verbraucher oder an Kleinhändler absetzen, die Bezugsscheine den Kleinhändlern und den genannten Betrieben zu; sie machen von dem Selbstbezug nur zur Deckung des eigenen Bedarfs Gebrauch, indem sie für die entsprechende Menge Bezugsscheine auf sich selbst ausstellen.

§ 4. Die von der E. G. H. durch Bezugsscheine auszugebende Menge wird von dem unterzeichneten Ministerium festgesetzt. Sie beträgt vorerst für den Kopf der Bevölkerung und für den Monat zum Verbrauch der bürgerlichen Bevölkerung 500 Gramm, zur Versorgung der in § 3 genannten Betriebe 75 Gramm.

§ 5. Die Beteiligung der Bezugsscheine an die Kleinhändlergeschäfte geschieht je nach der Menge der von ihnen eingenommenen und zwecks Umlaufes gegen Bezugsscheine eingesandten Zuckermarken.

Wegen der Beteiligung von Bezugsscheinen an die im § 3 ge-

nannten Betriebe haben die Kommunalverbände oder Gemeinden (§ 2 Abs. 1) Bestimmungen zu treffen.

§ 6. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden (§ 2 Abs. 1) haben eine Verbrauchsstregelung durch Ausgabe von Zuckerkarten zu treffen; dabei soll die Abgabe des Zuckers an die Verbraucher nach Kundenlisten erfolgen.

Die Zuckerkarte besteht aus einer Stammkarte und 54 quadratischen Abschnitten (Zuckermarken). Sie ist nach dem in Nr. 268 der Darmstädter Zeitung vom 14. November abgedruckten Muster aus Kartonpapier (auch holzbartigem) in grüner Farbe und in der Größe von  $16 \times 20$  Centimetern herzustellen.

Die Stammkarte muss die Überschrift „Großherzogtum Hessen“, das Wort „Zuckerkarte“ und den Namen des Kommunalverbandes tragen; sie kann mit fortlaufenden Nummern versehen werden. Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten oder des Haushaltungsvorstandes vorzusehen.

Die Zuckermarken sind gültig nur im Zusammenhang mit der Stammkarte. Jede Marke berechtigt zum Empfang von nicht mehr als 250 Gramm Zucker. Ihr sind aufzudrucken: eine fortlaufende Nummer, die Worte „Zuckerkarte“ und „250 Gramm“ und die Bezeichnung des Kommunalverbandes.

§ 7. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden (§ 2 Abs. 1) geben nach Mitteilung der E. G. H. bekannt, wann und für welche Zeit gegen eine Marke Zucker bezogen werden kann. Nach Ablauf dieser Zeit verliert die Marke ihre Gültigkeit.

Die im Betriebsjahr 1915/16 von Haushaltungen angemeldeten und auf Zuckerkarten oder -Marken angezeichneten Vorräte sind niederschlagen und bei der Ausgabe der Zuckerkarten vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ab nicht weiter in Achtung zu bringen.

§ 8. Die Bezugsscheine werden von dem Kommunalverband oder von den Gemeinden (§ 2 Abs. 1) auf den Namen des Bezugsberechtigten ausgestellt und mit dem Amtsstempel des Ausstellers versehen, ohne den sie ungültig sind. Die Bezugsscheine sind lediglich Ausweise dafür, daß an den auf ihnen benannten Berechtigten Zucker geliefert werden darf.

Für die Ausstellung der Bezugsscheine kann der Kommunalverband oder die Gemeinde (§ 2 Abs. 1) eine Gebühr bis zu 20 Pf. für den Doppelzentner Zucker erheben.

§ 9. Der Bezugsberechtigte übermittelt den Bezugsschein seinem bisherigen Lieferer und besiegt dagegen in Wohlbring bestehender oder neu zu schließender Verträge Zucker. Der Lieferer hat den Bezugsschein mit dem Datum des Eingangstages zu versehen.

§ 10. Ist der Lieferer einer der gemäß § 13 im Betracht kommenden Großhändler, so erhält er gegen Einwendung der Bezugsscheine entsprechend deren Gesamtbetrag von der E. G. H. Zucker zu gewiesen; andernfalls hat er sich der Vermittlung eines dieser Großhändler zu bedienen. Der Großhändler ist verpflichtet, den ihm darauf zugestellten Zucker nur den Bezugsberechtigten entsprechend der Höhe ihrer Bezugsscheine zu liefern.

§ 11. Hat der Kommunalverband oder die Gemeinde (§ 3 Abs. 1) zum Zwecke des Selbstbezuges sich selbst auf dem Bezugsschein benannt (vgl. § 3), so erhält er gegen dessen Einwendung von der E. G. H. Zucker zugewiesen. § 9 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 12. Die Bezugsscheine tragen den Namen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde (§ 2 Abs. 1), für deren Gebiet sie gelten. Sie sind gestaltet wie folgt:

weiße Bezugsscheine auf je	25 Kilogramm,
gelbe	" " 50 "
blaue	" " 100 "
rote	" " 1000 "

§ 13. Als Großhändler im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen die nichtbehördlichen Gesellschafter der E. G. H. und die von den Gemeinden (§ 2 Abs. 1) für das Betriebsjahr 1915/16 benannten Großhändelsfirmen, soweit diese vor Ausbruch des Krieges regelmäßig einen Großhandel mit Zucker in nemenswertem Umfang betrieben haben. Darüber, ob eine Großhändelsfirma diesen Anforderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfalle die Großh. Provinzialdirektion.

§ 14. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1916 in Kraft. Am gleichen Tage haben die von den Kommunalverbänden gemäß § 6 zu treffenden Verbrauchsstregelungen in Kraft zu treten.

Darmstadt, den 11. November 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
b. Sonderberg.

### Bekanntmachung.

Von dem zur Deckung der Geländeentwickelosten für den Bahnbau Grünberg-Londorf durch den Preis Gießen im Jahre 1895 aufgenommenen Kapital von 80 000 Mark sind per 1. März 1917 zur Rückzahlung ausgelöst die Obligationen:

Lit. B. Nr. 38 über 500 M.

Lit. D. Nr. 51, 58, 59, 83, 84, 117,

118 = 7 St. über je 100 M. 700 , 1200 M.

Gießen, den 16. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen

J. B. Langermann.

### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Zucker zur Verbesserung des Weißweins herbstes 1916. Vom 15. November 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verfolgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird unter Abänderung unserer Bekanntmachung vom 9. September 1916 über den Verkehr mit Zucker zur Weinverbesserung folgendes bestimmt:

§ 1. Mit der Verteilung und dem Vertrieb der von der Reichszuckerstelle für das Großherzogtum Hessen zur Weinverbesserung zugewiesenen Zuckermengen wird die Einfuhrsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. h. in Mainz (EGH) beauftragt.

§ 2. Der Verteilung wird der bei einer Rebfläche von 12 000 Hektar in den letzten 10 Jahren erzielte durchschnittliche Ertrag zugrunde gelegt.

Nach dem Verhältnis dieses Ertrages zu der zugewiesenen Zuckermenge wird von dem unterzeichneten Ministerium die Menge bestimmt, die als Grundmenge zur Verbesserung der Weißweine für 1200 Liter (1 Stück) verteilt werden darf.

§ 3. Wer Weißwein diesjähriger Ernte eingiebt und zur Verbesserung dieses Weines Zucker benötigt, hat dies, sobald dieser Wein eingiebt ist, spätestens aber bis zum 25. November 1916 unter Vermeldung des Verlustes des Anspruchs auf Zucker der Großherzoglichen Bürgermeisterei anzumelden, innerhalb deren Bezirk des Wein gelegt wird.

Dabei ist anzugeben:

1. Vor- und Zunahme, Wohnsitz (Straße und Hausnummer) des Annelndenden,
2. wie die Trauben gewachsen sind (Gemarkung),
3. wie groß die eingelegte Menge Naturwein ist (in Stück zu 1200 Liter),
4. für welche Menge Naturwein Zucker benötigt wird,
5. wieviel Zucker von früheren Zuteilungen noch im Besitz des Annelndenden ist.

Die Großherzogliche Bürgermeisterei trägt die Anmeldungen in eine Liste nach vorgeschriebenem Muster ein und sendet die Liste als bald, spätestens am 26. November 1916, an die EGH.

§ 4. Wird Wein oder Most, der im Großherzogtum geerntet ist, außerhalb des Großherzogtums eingegiebt, bevor er gezuckert ist, so wird Zucker nur zugewiesen, wenn der Einleger eine von der Großh. Bürgermeisterei beglaubigte Abschrift des Kaufdecks und eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts vorlegt, die die unter § 3 Absatz 2 bezeichneten Angaben enthalten muß. Von dem Einleger ist ferner der Nachweis zu erbringen, daß Wein oder Most, der aus dem Bundesstaat, dem der Einleger angehört, nach dem Großherzogtum ungesüßert eingeführt wird, gleiche Behandlung erfährt.

§ 5. Die EGH legt die Listen (§ 3) oder die Kaufscheinabschriften und Bescheinigungen (§ 4) einem Ausdruck zur Nachprüfung vor, der aus je einem Vertreter des Hessischen Weinbauverbands, des Verbandes Rheinhessischer Weinbäder, der Landwirtschaftskammer und der Wein- und Obstbauschule in Oppenheim besteht.

Gemäß dem Ergebnis dieser Prüfung gibt sie an die Annelder Weinzucker-Bezugsscheine aus, und zwar für das Stück Naturwein nicht mehr als die Grundmenge (§ 2).

§ 6. Wird der durch Bezugsscheine zugeteilte Zucker nicht völlig benötigt, so ist unverzüglich der EGH davon Kenntnis zu geben; die noch nicht eingelösten Bezugsscheine sind ihr gleichzeitig zurückzuführen und etwa bereits bezogene Zuckermengen sind zu ihrer Verfügung zu halten.

§ 7. Wer Naturwein verkauft, ohne den ihm hierfür zugestellten Zucker bezogen oder verwendet zu haben, ist verpflichtet, die Zuckerbezugsscheine bzw. den bereits bezogenen Zucker dem Käufer zur Rückerstattung des Weines mitzugeben.

§ 8. Die Weinzucker-Bezugsscheine werden auf den Namen des Bezugsberechtigten ausgestellt und lauten über die diesem zustehende Menge Zucker.

Sie sind einer der Zuckergrößhändelsfirmen (§ 9) zur Lieferung von Zucker einzufinden.

Gegen Vorlage der Bezugsausweise in Mengen von mindestens 10 000 Kilogramm weist die EGH diesen Firmen Zucker an, der von diesen alsbald zu beziehen und dem Bezugsberechtigten zu liefern ist.

§ 9. Als Großhändelsfirmen im Sinne dieser Bekanntmachung kommen diejenigen in Betracht, die gemäß § 11 unserer Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 über den Verkehr mit Verbrauchs-Zucker zur Vorlage von Landesbezugsscheinen bei der EGH berechtigt sind.

§ 10. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den demgemäß erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt und wer den ihm für die Weinverbesserung zugesetzten Zucker für andere Zwecke verwendet, wird gemäß § 17 Nr. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 15. November 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

b. Sonderberg.

### Bekanntmachung

bet. den Verkauf von eingelagertem Winterobst.

In Ausführung der Bekanntmachung Großherzoglich Ministeriums des Innern, betr. Obstversorgung vom 30. August 1916, hat die Landesobststelle nachstehende Anordnungen und Vorschriften für die Einlagerung und den Verkauf von Winterobst getroffen. Keine Anwendung finden diese Vorschriften für das zum eigenen Verbrauch eingelagerte Obst.

#### I. Zugelassene Lagerhalter.

Winterobst kann von Unterläufen der Landesobststelle, Selbstzeugern und Kleinhändlern zum Zwecke des Verkaufes eingelagert werden, wenn sie für diesen Zweck geeignete Lagerräume besitzen.

#### II. Meldepflicht über erfolgte Lagerung.

Wer Obst zum Verkaufe eingelagert, muß sich von der Bürgermeisterei seines Wohnortes Meldecheine beschaffen. Mit diesen sind die Obstmenigen, die entweder bereits eingelagert sind oder jeweils zur Einlagerung kommen, bei der Geschäftsabteilung der Landesobststelle, Sandstraße 36, anzugeben, und zwar eingelagertes Obst binnen 3 Tagen von der Bekanntgabe dieser Vorschriften ab, zur Einlagerung kommendes Obst binnen 3 Tagen vom Aufkauf ab.

#### III. Anforderungen an Lagerräume.

In den Lagerräumen darf nur Obst gelagert werden. Sorgfältige Reinigung der Lager ist selbstverständliche Voraussetzung. Die Lager werden daraufhin durch Sachverständige besichtigt.

#### IV. Anforderungen an die einzulagernden Sorten.

Die Einlagerung erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Lagerhalter. Zur Einlagerung sollen solche Sorten kommen, die nach den bisherigen Erfahrungen eine gute Haltbarkeit besitzen und wenig Verluste bei der Lagerung ergeben.

#### V. Lagerbuchführung.

Über das angekauft und eingelagerte Obst hat der Lagerhalter ein Lagerbuch nach Sorten und Mengen zu führen. Die Geschäftsabteilung der Landesobststelle stellt die erforderlichen Vorbrüche zur Verfügung.

#### VI. Pflegliche Behandlung des Obstes.

Die Lagerhalter haben für pflegliche Behandlung des Obstes zu sorgen. Das Obst ist öfters durchzusehen und alles Faulende sofort zu entfernen, damit möglichst wenig Verluste entstehen.

#### VII. Kontrolle über die Obstlager.

Die Landesobststelle ist berechtigt, durch Beauftragte die Geschäfts- und Lagerräume der Lagerhalter besichtigen und Einfahrt in die Geschäftsauszeichnungen und sonstige Belege nehmen zu lassen.

#### VIII. Obstlauf.

Wer Obst kaufen will, kann das nur durch Vermittelung dessen Kommissionärs, in dessen Bezirk das Obst lagert. Obstläufe unter 50 Pfund in Ladengeschäften und auf den Märkten fallen nicht unter diese Bestimmung. Auskunft über die Bezirke der Kommissionäre gibt nachstehendes Verzeichnis und die Geschäftsabteilung der Landesobststelle, Sandstraße 36.

#### Verzeichnis der Kommissionäre und Bezirke.

1. Kreis Darmstadt: Karl August Mahl II., Traisa.
2. " Bensheim: Obstdienstverein, Bwingenberg, nebst folgenden Ortschaften des Kreises Heppenheim: Birkenau, Neisen, Mörlenbach, Groß- und Klein-Breitenbach, Rimbach, Lörzenbach, Fürth, Kreumbach, Heppenheim, Kirchhausen, Ober-Laudenbach, Erbach, Sonderbach, Mitleidern, Lauten-Weschnitz, Erlenbach, Ober- und Unter-Hambach, Mittershausen, Igelsbach, Wald-Erlenbach, Linnenbach, Ellensbach, Scheuerberg, Fischweiler, Bonzweier und Albersbach.
3. " Tieburg: Gebr. Haas, Groß-Bieberau.
4. " Erbach: Obstgroßmarkt, Worms.
5. " Alzen: Obstgroßmarkt, Worms.
6. " Worms: Obstgroßmarkt, Worms.
7. " Heppenheim: Berwaltor Lüttmann, Heppenheim, Bergstr.
8. " Groß-Gerau: Peter Sensfelder II., Nauheim.
9. " Offenbach: Meier Kleebatt, Seligenstadt.
10. " Gießen: A. Stahl Wve., Friedberg, für das Gebiet südlich der Bahnlinie Wehlau-Alsfeld.
11. " Alsfeld: Oberh. Kornhüsen-Gesellschaft, Alsfeld, für das Gebiet nördlich vorgenannter Bahnlinie.
12. " Lauterbach: Oberh. Kornhüsen-Gesellschaft, Alsfeld.
13. " Büdingen: Josef Culau sen., Büdingen.
14. " Friedberg: A. Stahl Wve., Friedberg.
15. " Schotten: J. Kaufmann Söhne, Schotten.
16. " Mainz: Kartoffelversorgung für den Kommunalverband Mainz, Hasenstr. 23.
17. " Oppenheim: Heinrich Funk, Guntersblum.
18. " Bingen: Adam Seiter, Nieder-Ingelheim.

#### IX. Aufhebung der Bezugsscheine.

Bezugsscheine dürfen nicht mehr ausgestellt werden. Ausgestellte Bezugsscheine verlieren ihre Gültigkeit innerhalb drei Tagen vom Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung ab.

#### X. Vergütung für Lagerhalter.

Der Lagerhalter kann beim Verkauf des eingelagerten Obstes das erfahrungsgemäß durch Gewinn, Verdunstung im Gewicht vermindert wird, für diesen Ausfall und für Verschlingung des Anlagekapitals, für Lagerräume und Arbeit nachstehende Staffelpreise frei Verhandlung beanspruchen:

### Bekanntmachung

für Obst im Einkaufspreis von:

ab	1. Nov.	14. M.	über 14 M.
"	1 M.	per Str. mehr	1 M. per Str. mehr
"	2	:	2
"	3	:	3,50
"	4	:	5
"	5	:	6,60
"	6	:	8

als die Richtpreise für die einzelnen Gruppen betragen.

#### XI. Strafbestimmungen.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Verordnung des Bundesrats über die Preisprüfungsstellen und die Verpflichtung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XII. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntigung in Kraft.

Darmstadt, den 15. November 1916.

Die Landesobststelle.

Dr. Wagner.

Betr.: Den Schutz von Berufstrachten und Berufsbüchsen für Betätigung in der Krankenpflege.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 27. 9. 1915 (Kreisblatt Nr. 85) teilen wir nachstehend die Grundsätze mit, nach denen bei der in Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. September 1915 (R. G. Bl. S. 561) vorzunehmenden staatlichen Anerkennung von Berufstrachten und Berufsbüchsen verfahren werden wird.

1. Die staatliche Anerkennung wird den Trachten und Abzeichen nur solcher Vereine oder Gesellschaften (nicht Einzelvereinheiten) einschließlich der Ritterorden und der geistlichen Orden und Kongregationen erteilt, die im Deutschen Reich sich in der Krankenpflege betätigen und nach ihrer Verfaßung die Gewähr für eine sittliche und der öffentlichen Ordnung entsprechende Führung ihres Krankenpflegepersonals bieten. Das gleiche gilt für die Trachten und Abzeichen des Krankenpflegepersonals von Einrichtungen und Anstalten des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Anerkannt werden nur solche Trachten und Abzeichen, die so eigenartig sind, daß Verwechslungen mit auch sonst üblichen Trachten und Abzeichen ausgeschlossen sind; sofern eine Tracht im ganzen diesem Erfordernisse nicht genügt, wird der Schuh auf bestimmte Teile beschränkt.

2. Es soll tunlichst vermieden werden, daß Trachten oder Abzeichen, die bereits auf Grund staatlicher Anerkennung getragen werden, noch anderweitig als Trachten oder Abzeichen staatlich anerkannt werden.

3. Buständig für die Entscheidung über den Antrag auf staatliche Anerkennung ist die Zentralbehörde (im Großherzogtum Hessen des Ministeriums des Innern) des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein, die Gesellschaft oder die Körperschaft seinen Sitz oder in Erwartung eines inländischen Sitzes eine Niederlassung hat.

4. Die staatliche Anerkennung wird nur auf Widerruf erteilt; sie ist zu widerrufen, sofern eine der unter 1 aufgeführten Voraussetzungen bei ihrer Erteilung nicht vorgelegen hat oder seitdem in Fortfall gekommen ist.

5. Über den Antrag ist bei uns das Nähere zu erfragen.

6. Die Erteilung und die Zurücknahme einer Anerkennung wird in der Beilage zum Großherzoglichen Regierungsbollett, im Centralblatt für das Deutsche Reich und im Reichsanzeiger bekanntgegeben werden.

Gießen, den 14. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Uisinger.

Betr.: Verkehr mit Milch und Butter.

### An die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die mit Erledigung der Verfügung vom 5. November 1916 (Kreisblatt Nr. 141) noch rückständig sind, werden daran mit Frist von 3 Tagen erinnert.

Gießen, den 16. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langemann.

Betr.: Tagebücher des Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer. An die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit Rücksicht auf den zurzeit bestehenden Papiermangel bitten die Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer nach Verfüzung Großherzoglich Ministeriums des Innern, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege, vom 9. d. Mts. Nr. II. 6703 ihre Tagebücher auch für mehr als ein Kalenderjahr benutzen, wenn diese genügend Raum für die Eintragungen enthalten. Der Jahresabschnitt ist alsdann in den Büchern besonders kennlich zu machen und die Eintragungen des neuen Jahres haben mit neuer Nummer zu beginnen.

Wir empfehlen Ihnen, die Fleischbeschauer entsprechend anzuweisen.

Gießen, den 15. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hämmerle.

# Bekanntmachung

(Nr. 3010/10, 16. B. 5.)

## betreffend Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen.

Vom 21. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Erfuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Bauräderhandlungen gegen die Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind\*. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über Fernhaltung unzulässiger Versionen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

### § 1.

#### Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen bezüglich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegenständen) einer Meldepflicht.

### § 2.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden Maschinen der folgenden Arten betroffen:

- Klasse a: Drehbänke mit mindestens 160 mm Spindelhöhe;
- Klasse b: Abstechmaschinen und Ralbhägen für Material von mindestens 60 mm;
- Klasse c: alle Revolverbänke;
- Klasse d: Fräsmaschinen;
- Klasse e: Schleifmaschinen;
- Klasse f: Bohrmaschinen, Bohr- und Fräswerke;
- Klasse g: Vertikal-Bohr- und Drehwerke (Kartusellbänke);
- Klasse h: Shaving-, Stoß- und Hobelmaschinen;
- Klasse i: Automaten;
- Klasse k: Spezialmaschinen, wie Hinterdrehbänke, Bentriermaschinen, Preisen und Stangen, Aufwurf-, Lust- und Ballhämmer sowie Abgratpressen.

### § 3.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, wirtschaftliche Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche unter Vollausübung befinden.

### § 4.

#### Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 21. November 1916 vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 30. November 1916 an die Königliche Feldzeugmeisterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W. 15, Liezenburger Straße 18–20, zu erfolgen.

### § 5.

#### Art der Meldung.

Die Meldungen haben mir auf den amtlichen „Meldescheinen für Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen“ zu erfolgen. Es werden für jede der im § 2 aufgeführten Maschinenklassen besondere mit dem gleichen Buchstaben bezeichnete „Klassenlisten“ sowie für die Gesamtmeldung „Sammellisten“ ausgegeben. In die Klassenlisten sind nur die Stückzahlen der entsprechenden Maschinen einzutragen, während in der Sammliste jede einzelne Maschine auszuführen ist.

Die Meldescheine sind bei dem Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, Berlin W. 15, Bayerische Straße 2 oder bei dem Verein Deutscher Maschinen-Bau-Anstalten, Berlin-Chorlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, anzufordern. Die Anforderung hat

\* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefesteten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Sammellisten und die zugehörigen Klassenlisten sind von jedem Anmeldenden ordnungsgemäß vorliegen zu machen und an die Königliche Feldzeugmeisterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W. 15, Liezenburger Straße 18–20, einzuschicken. Die Zahl der auf einer Sammelliste gemeldeten Maschinen muß mit der Gesamtzahl der in die zugehörigen Klassenlisten eingetragenen Maschinen übereinstimmen.

### § 6.

#### Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung und demnach nicht zu melden sind:

1. diejenigen Maschinen der im § 2 bezeichneten Art, welche für Kriegszwecke voll und ausschließlich und für eine voraussichtlich längere Dauer als zwei Monate vom Stichtage ab beschäftigt sind;
2. diejenigen in Maschinenfabriken in Benutzung befindlichen Maschinen, die ihrerseits wieder zur Erzeugung von Maschinen der im § 2 genannten Art und von Maschinen für Kriegszwecke verwendet werden.

Kriegszwecken im Sinne dieser Bestimmung dienen Maschinen, welche verwendet werden zur Herstellung von Waffen, Munition, Feldgerät, Fahrzeugen, Flugzeugen, Flugschiffen, Bekleidung und Nahrungsmiteln für die Heeres- oder Marineverwaltung, sowie von Geräten für die Eisenbahn, Post und Telegraphie.

### § 7.

#### Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königliche Preußische Kriegsministerium, Abteilung B 5, Berlin W. 9, Leipziger Straße 5, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen“ zu versehen.

### § 8.

#### Infrastrittreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. November 1916 in Kraft. Frankfurt a. M., den 21. November 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Betr.: Gewerbe-Legitimationskarten.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Großh. Polizeiamt Gießen.

Wer nach § 44 der Gewerbeordnung Warenbestellungen aufsucht oder Waren anfaßt, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche nach § 44 a der Gew.-Ord. für die Dauer des Kalenderjahres erteilt wird. Sie wollen die Interessenten, welche ihren Geschäftsbetrieb im Jahre 1917 fortzusetzen oder zu beginnen beabsichtigen, durch wiederholte ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Anträge auf Erteilung der Legitimationskarte bei Ihnen jetzt schon und so zeitig zu stellen, daß sie zu Anfang des nächsten Jahres im Besitz der erforderlichen Legitimationskarten sein können. Die Anträge wollen Sie uns, unter Benutzung des von uns durch Ausschreiben vom 25. Januar 1906 — Amtsblatt ohne Nummer — vorgelegten Formulars, baldigst vorlegen.

Zur Erstattung des Berichtes ist die Bürgermeisterei des Niederlassungsortes der Firma zuständig, in Gießen Großh. Polizeiamt.

Die Beantwortung der in dem Berichte vorgesehenen Fragen ist aufs genaueste vorzunehmen, damit eine Rücksendung zur Verbesserung vermieden wird.

Für Erteilung der Legitimationskarte ist nach Tarif Nr. 49 des Urkundenstempelgesetzes ein Stempel von 5 Mark zu verabreichen, welcher Betrag vor Erteilung zu entrichten ist. Sie wollen auf Seite 1 des Berichtes angeben, ob die Einsendung des Beitrags gleichzeitig mit demselben und auf welche Art (durch Überbringer oder Posteinzahlung) erfolgt.

Die Einzahlung durch Postanweisung hat frei von Porto und Bestellgeld zu erfolgen.

Gießen, den 18. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. : H e m m e r d e .

Betr.: Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Kreise Büdingen.

In Altenstadt im Kreise Büdingen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gießen, den 14. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. : H e m m e r d e .

#### Bekanntmachung.

Betr.: Die Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedberg.

In den Gemeinden Rendel und Nieder-Erlenbach ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Sperre ist angeordnet.

Gießen, den 16. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. : H e m m e r d e .